

Compagnie, in Oesterreich-Ungarn eine für jede Compagnie und einige beim Stabe (beim Infanterie-Regimentsstabe z. B. 4) herzustellen.

In Deutschland soll, in der Regel, von jeder casernirten Unterabtheilung (Compagnie, Schwadron, Batterie) 1 Subaltern-Offizier in der Caserne wohnen; in Oesterreich-Ungarn ist dies wenigstens bei der Cavallerie und Artillerie einzuhalten, während bei den Fußtruppen und dem Train die Beschränkung auf einen Offizier für 2 Unterabtheilungen unter Umständen zulässig ist. Für Truppenkörper vom Bataillon aufwärts soll in beiden Staaten, wo möglich, eine Hauptmanns- (Rittmeisters-) Wohnung in der Caserne vorhanden sein.

Ein Lieutenant erhält in deutschen Casernen eine Stube von 25 qm, eine Kammer von 8 qm und eine eben so große Gefindestube, der berittene Offizier außerdem eine Reitzugkammer von 6 qm; der Hauptmann hat eine zweite Wohnstube von oben angegebener Größe. In Oesterreich-Ungarn gewährt man dem Subaltern-Offizier ein Zimmer von 25 bis 31 qm, ein desgleichen von 18 bis 24 qm und eine Küche von 12 bis 17 qm; der Hauptmann dagegen hat zwei Zimmer erstgenannter Größe, eines zweiter Größe, eine Kammer von 13 bis 17 qm und eine Küche von 18 bis 24 qm.

Diese geräumigen österreichischen Offiziers-Wohnungen, für Unverheirathete — sollte man meinen — überflüssig groß, als Familienwohnung betrachtet aber nicht groß genug, müssen die Gesamtkosten eines Casernenbaues offenbar ungünstig beeinflussen, sind aber in Oesterreich von Alters her üblich und scheinen als unentbehrlich angesehen zu werden. Sie bilden einen starken Gegensatz zu dem Wohnungsgebühniss englischer Offiziere. Der englische Lieutenant und Hauptmann hat, abgesehen von der Dienerstube, nur Anspruch auf ein einziges Zimmer von 26,75 qm Größe; der Stabsoffizier im Regiment muß sich mit 2 solchen Zimmern begnügen, und erst dem Regiments-Commandeur wird eine vollständige Wohnung von 4 größeren Zimmern (zu je 33,4 qm), 2 Kammern, 2 Dienerstuben, Küche, Speisekammer, Keller etc. gewährt.

Ein deutscher Casernen-Inspector erhält 2 Zimmer von der Größe der Offiziers-Zimmer, 2 Kammern von je 12 qm und eine kleine Küche. Für feine dienstlichen Functionen sind ihm Unterbringungsgelasse für Haus- und Wirthschafts-Geräthe zu überweisen.

Eine Casernenwärter-Wohnung besteht in Deutschland aus Stube und Kammer von 15, bzw. 8 qm. Von derselben Größe ist die Wohnung des etwa vorhandenen Marketenders. Der Gebäude-Aufseher der österreichischen Caserne erhält, wenn er verheirathet ist, eine Unteroffiziers-Wohnung, anderenfalls ein Unteroffiziers-Zimmer (10 bis 18 qm).

Wird die Offiziers-Speiseanstalt einer deutschen Caserne von einem nur zu diesem Zwecke angenommenen Oekonomen betrieben, so erhält dieser eine Wohnstube von 22 qm und eine Gefindestube gleicher Größe.

## 2) Küchen und Speise-Anstalten.

Von der ursprünglichen Einrichtung, daß jede Stuben-Kameradschaft ihre Nahrungsmittel selbst zubereitete, ist man zwar allgemein schon seit längerer Zeit abgegangen, indem man größere Küchen für eine oder mehrere Unterabtheilungen herstellte; den nahe liegenden Schritt aber, den gemeinsamen Küchen auch gemeinsame Speiseräume beizufügen, hat man, aus übel angebrachter Sparsamkeit, noch keineswegs allgemein gethan.

439.  
Wohnungen  
für  
Offiziere.

440.  
Wohnungen  
für den  
Casernen-  
Inspector  
etc.

441.  
Ueberlicht.

Wo Speisefäle nicht vorhanden find, holt in der Regel jeder einzelne Mann feine Speife-Portion felbst in der Küche, um fie nach feinem Zimmer zu tragen und dort zu verzehren. Während dieses manchmal fehr weiten Transportes werden die Speifen kalt, und bei dem haftigen Verkehre fo vieler Menschen find Zusammenstöße nicht felten; der Anblick massenhaft verschütteter Speifen auf Treppen und Gängen ist etwas Alltägliches. Von irgend einer Bequemlichkeit oder Behaglichkeit beim Essen felbst kann endlich auch keine Rede sein, weil es in den Stuben der meisten älteren Cafernen hierzu an Raum, wenigstens an Tischplätzen, gebricht. Die Rückficht auf die gute Ernährung des Soldaten sowohl, wie nicht minder diejenige auf die Salubrität der Caferne fordern also die Herstellung von Speisefälen.

Für die Cafernen des Deutschen Reiches find Speisefäle vorgeschrieben. In Oesterreich-Ungarn wird den Erbauern von nicht-ärarischen Cafernen zwar empfohlen, Turn- und Fechtfäle, Musik-Probezimmer und Marketendereien fo anzulegen, daß diese Räume zugleich als Speisezimmer der Mannschaft dienen können; bindende Vorschriften bestehen jedoch in dieser Beziehung nicht.

In Frankreich hat man in den zahlreichen, seit 1872 nach den *types du génie* erbauten Cafernen keine Speisefäle hergestellt, und auch der Reformator des französischen Cafernenbaues, *Tollet*, mußte bei seinen ersten Ausführungen (1875) auf Speisefäle noch verzichten, hat solche aber wohl bei späteren Anlagen bewilligt erhalten.

In England hat man den Versuch gemacht, ein größeres Speisezimmer und die Küche unmittelbar zu vereinigen, sog. *dining-kitchens* herzustellen. Andere Bestrebungen gingen wieder dahin, der Mannschaft jeder Compagnie einen faalartigen Raum als »Tageszimmer« zum gemeinschaftlichen Aufenthalt in dienstfreien Stunden zu gewähren; gewissermaßen also ein gemeinschaftliches Wohnzimmer zu schaffen, in welchem dann auch die Mahlzeiten einzunehmen wären, während die gewöhnlichen Mannschaftsstuben wesentlich nur noch als »Schlafräume« zu dienen hätten. Von beiden Einrichtungen ist man wieder abgekommen, und neuere als mustergiltig betrachtete Cafernen haben besondere Küchengebäude mit anstossendem Tageszimmer, das immer mehreren Compagnien gemeinsam ist. Ein Regiment von 10 Compagnien oder 1000 Mann erhält 2 bis 4 solcher Gebäude.

Im Deutschen Reiche werden in der Regel für wenigstens 2 Compagnien des Friedensstandes gemeinschaftliche Küchen und Speise-Anstalten hergestellt; größere Anlagen (Bataillons- etc. Küchen etc.) find jedoch zulässig.

Die Küche für 2 Compagnien erfordert 36 bis 40 qm; in derselben kommt gewöhnlich ein Herd mit drei großen Kesseln (für Wasser, Gemüse und Fleisch) zur Aufstellung; außerdem soll sie eine offene Feuerstelle oder einen kleinen eisernen Kochofen enthalten. In Bataillons- etc. Küchen wird immer für je 2 Compagnien ein solcher Herd aufgestellt; überdies noch ein kleinerer Herd oder Kochofen für die vereinigten Unteroffiziere des Bataillons, und es ist hiernach die Größe dieser Küchen zu bemessen.

Für Cafernen-Küchen kommen naturgemäß nur Massen-Kocheinrichtungen in Frage, welche bereits in Theil III, Band 5 dieses »Handbuches« (Art. 18 bis 36, S. 12 bis 28) unter der Ueberschrift »Kesselherde« beschrieben worden find.

Von den ursprünglich fehr einfachen Kesselfeuerungen ist man allmählig zu verbesserten Einrichtungen übergegangen. Gegenwärtig find der *Marcks'sche* Kesselherd und der *Senking'sche* viel verbreitet.

Dampfküchen sind in Cafernen bisher nur vereinzelt zur Ausführung gekommen. Man erachtete sie früher für gefährlich, glaubte auch einer fachverständigen Bedienung durch die Truppe selbst nicht unter allen Umständen sicher zu sein. Letzteres Bedenken dürfte, wenigstens für deutsche Heereskörper, hinfällig geworden sein.

Die in den Jahren 1870—71 erbaute Schützen-Regiments-Caferne zu Dresden besitzt 3 Bataillons-Dampfküchen (von *J. S. Petsholdt* in Döhlen bei Dresden), welche mit Heizdampf arbeiten<sup>477</sup>). Jede Küche enthält 4 Kessel von je 140<sup>l</sup> und 4 Kessel von je 94<sup>l</sup> Fassungsvermögen. Die 3 Küchen-Einrichtungen, sammt allen Rohrleitungen, kosteten zusammen 13014 Mark; hierzu kommen noch gegen 900 Mark für 3 große Wrafenfänge nebst Ableitungsrohren. Die Dampfkefel-Anlage der Caferne — 4 Kessel, von welchen jedoch nur immer 2 in Benutzung sind und 2 die Reserve bilden — kostete 8274 Mark. Dieselbe verforgt indess nicht die Küchen allein, sondern auch eine zweiferdige Dampfmaschine, die den gefamnten Wasserbedarf der Caferne aus einem Tiefbrunnen pumpt und nach verschiedenen Behältern fördert. Diese Maschine nebst allen Triebswerktheilen verursachte gegen 1800 Mark Kosten<sup>478</sup>).

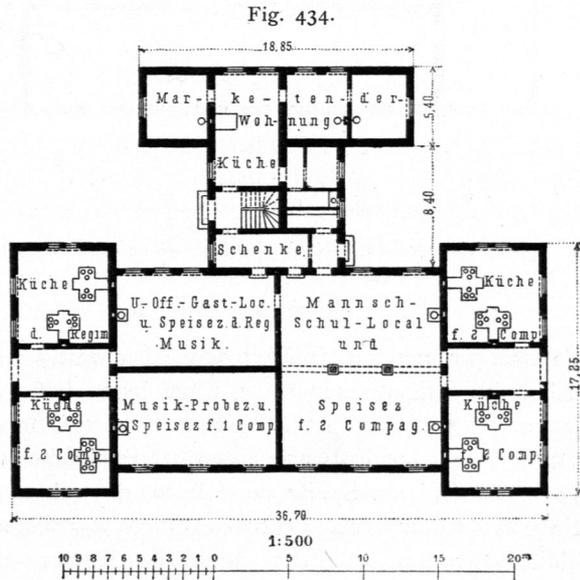
Größeren Anklang, als die Dampfheizung der Koch-Apparate scheint die Dampf-Wasserheizung derselben zu finden, namentlich in der von *Becker* angegebenen und ihm patentirten Form. Auch dieser Kocheinrichtung ist im genannten Bande (Art. 47, S. 36) Erwähnung geschehen, und es mag hier unten<sup>479</sup>) nochmals die Schrift genannt werden, aus der Einzelheiten darüber zu entnehmen sind.

In Oesterreich-Ungarn wurde in neuerer Zeit der *Pilhal'sche* Herd als der für Cafernen normale angesehen.

Die Kessel desselben sind nur für 20 Mann berechnet und werden zu je drei über einer Feuerung zusammengestellt. Ein solcher Herd mit einer oder zwei Feuerstellen (3 oder 6 Kesseln) beansprucht eine Küche von 20 bis 25 qm (deren eine Abmessung wenigstens 2,90 m betragen muß).

Es ist zulässig, die Herde mehrerer Unterabtheilungen, bis zur Stärke eines Bataillons, einer Cavallerie- oder Batterie-Division (3 Escadronen oder 3 Batterien) in einem Küchenraume zu vereinigen. Küchen mit 2 Herden bedürfen 40 bis 45 qm; für jeden weiteren Herd ist die Grundfläche um 15 bis 20 qm zu vergrößern. Fig. 434<sup>480</sup>) stellt 4 Halb-Bataillons-Küchen und mehrere Speisezimmer einer österreichischen Regiments-Caferne dar.

Bereits seit mehreren Jahren haben indeffen auch in Oesterreich vollkommenerer Küchen-Einrichtungen mehrfach Platz gefunden; mindestens verlangt man die Einführung größerer Kessel, da bei



Marketenderei- und Küchengebäude einer österreichischen Regiments-Caferne<sup>480</sup>).

Arch.: v. Gruber.

477) Siehe Theil III, Band 5 dieses »Handbuches«, Art. 27 u. ff. (S. 20 u. ff.)

478) Ueber Dampfküchen für Cafernen-Anlagen siehe auch: NERÉZ, A. v. Die Militär-Dampfküche und Bade-Anstalt. Berlin 1880.

479) HENNEBERG, R. Das *Becker'sche* Verfahren zum Kochen von Speisen im Dampf- und Wasserbad, so wie die dazu erforderlichen Apparate. Berlin 1883.

480) Nach: GRUBER, F. Beispiele für die Anlage von Infanterie-Cafernen. Wien 1880. Bl. 5.

den kleinen *Pilhal'schen* mit der reglementarisch ausgesetzten Brennmaterialmenge nicht auszukommen ist<sup>481)</sup>.

Nach deutschen Vorschriften sind in der Nähe jeder Küche zu gewähren: eine Speisekammer von 12 bis 15 qm und eine Fleischkammer von 12 qm Grundfläche. Ferner ist auf je 2 Compagnien ein Lebensmittel-Keller von wenigstens 40 qm zu rechnen, so wie ein kleiner abgeforderter Kellerraum für die Unteroffiziers-Speise-Anstalt des Regiments etc.

Der Offiziers-Speise-Anstalt, für 1 bis 3 Bataillone, wird eine Küche von 20 bis 30 qm und eine Speisekammer von etwa 16 qm zugetheilt.

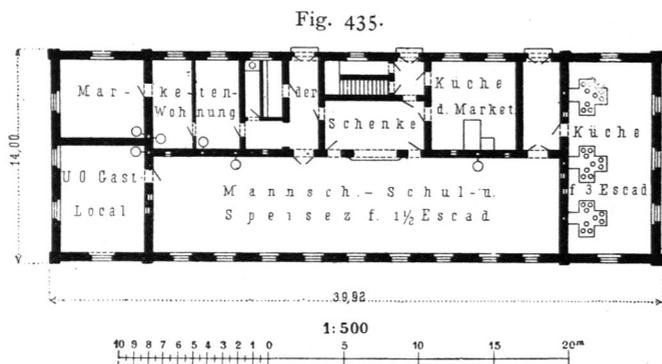
443-  
Speisefäle.

Wenn in deutschen Cafernen zwei Compagnien eine gemeinschaftliche Küche haben, erhalten sie auch einen gemeinschaftlichen Speisefaal, dessen Gröfse sich ergibt, wenn auf jeden Mann 0,75 qm Grundfläche gerechnet wird. Wenn in Oesterreich-Ungarn Speisefäle vorhanden sind, so wird in denselben für jeden Kopf der gleichzeitig speisenden Mannschaft 0,75 bis 0,85 qm ausgeworfen.

Die zur Marketenderei gehörigen »Mannschafts-Schank-Local« der österreichischen Cafernen, welche, unter Umständen, auch als Speisefäle mit benutzt werden, erhalten eine Gröfse von nur 0,07 bis 0,15 qm für den Kopf des Mannschafts-

standes, können also etwa 10 bis 20 Procent dieses letzteren gleichzeitig sitzend beherbergen. 18 bis 24 qm ist ihre geringste zulässige Gröfse.

Ein Speisezimmer für die vereinigten Unteroffiziere eines Bataillons hat in Deutschland  $1\frac{1}{3}$  bis  $1\frac{1}{2}$  qm für den Kopf der etatmäßigen Anzahl zu gewähren. In Oesterreich-Ungarn soll ein »Unteroffiziers-Gast-Local« so bemessen werden, daß wenigstens 25 Procent der in der



Marketenderei- und Küchengebäude einer österreichischen Cavallerie-Regiments-Caferne<sup>482)</sup>.

Arch.: v. Gruber.

Caferne wohnenden Unteroffiziere gleichzeitig zu Tische sitzen können; man rechnet daher im Allgemeinen 0,35 qm für jeden bestandsmäßigen Unteroffizier, mindestens jedoch 18 qm. Fig. 435<sup>482)</sup> zeigt Unteroffiziers-Gast-Local und Mannschafts-Speisezimmer etc., zum Entwurfe einer österreichischen Cavallerie-Regiments-Caferne gehörig.

444-  
Offiziers-  
Speisefäle.

Ein Offiziers-Speisefaal soll in deutschen Cafernen  $1\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{2}{3}$  qm Fläche für einen Kopf gewähren. Da hierbei nicht nur die activen Offiziere, Aerzte und höheren Militär-Beamten, sondern auch die Reserve-Offiziere und diejenigen Regiments-Angehörigen, welche sich in gesellschaftlicher Hinsicht zum Offiziers-Corps halten müssen, mitzuzählen sind, so würde der Offiziers-Speisefaal eines Infanterie-Regimentes etwa 140 qm, der eines Cavallerie-Regimentes gegen 80 qm erfordern; als Offiziers-Speisezimmer eines einzelnen Bataillons würde schon ein Zimmer von 50 qm genügen. Wo die Verhältnisse günstig sind, gewährt man indessen gern etwas geräumigere

<sup>481)</sup> Siehe auch den Vortrag *Schuster's* über die Entwicklung der Massen-Kochvorrichtungen in: *Zeitchr. d. Arch.-u. Ing.-Ver. zu Hannover* 1884, S. 217.

<sup>482)</sup> Nach: GRUBER, F. Beispiele für die Anlage von Cavallerie-Cafernen. Wien 1880. Bl. 6.

Speisefäle, die bei aufsergewöhnlichen Feftlichkeiten eine gröfsere Zahl Theilnehmer faffen können. So haben z. B. die neueren fächfifchen Infanterie-Regiments-Cafernen zu Dresden Speisefäle von 170 qm, eine neuere Cavallerie-Regiments-Caferne zu Berlin einen folchen von ca. 139 qm, die Pionier-Bataillons-Caferne zu Dresden einen Speisefaal von 79 qm etc.

In Oefterreich-Ungarn find die »Offiziers-Schulzimmer« gleichzeitig als Speisefäle zu benutzen, und es follen, mit Rückficht auf letztere Beftimmung, auf den Kopf des vollftändigen Offiziers-Corps 1,6 bis 2,0 qm entfallen. Sind Offiziers-Schulzimmer nicht vorhanden, fo wird ein »Offiziers-Gaft-Local« in der Marketenderei eingerichtet, deffen Gröfse, wie vorftehend angegeben, normirt wird, niemals aber unter 18 qm herabgehen darf.

Hier wie dort ift es zuläffig, neben dem eigentlichen Speise-Local, dem Offiziers-Corps einige kleineren Zimmer (Bibliothek- und Lefezimmer, Billard- und Spielzimmer, Conversations-Zimmer etc.) zuzutheilen und folchergestalt ein fog. Offiziers-Casino zu bilden. Zur Vervollftändigung eines folchen gehören dann noch Kleiderablagen, Anrichterraum, Dienerzimmer, Kammer für Tifchgeräthe etc. Von folchen Offiziers-Cafinos war bereits in Theil IV, Halbbd. 4 diefes »Handbuches« (Art. 368, S. 282) die Rede, und dafelbft find auch Beifpiele von dergleichen Cafinos zu finden.

445.  
Offiziers-  
Casino.

Zuweilen haben mehrere Offizier-Corps ein gemeinfchaftliches Casino, dem dann, wo möglich, über den täglichen Bedarf hinaus, einige gröfsere Fefträume zugetheilt werden.

An der eben angezogenen Stelle diefes »Handbuches« ift das Casino zu Stettin ein Beifpiel einer folchen gröfseren Anlage.

In welches Gefchofs eines geeignet befundenen Cafernengebäudes man das Casino verlegt, hängt von den örtlichen Verhältniffen ab. Im Erdgefchofs ift fein Platz, wenn man die Räumlichkeiten in unmittelbare Verbindung mit einem Garten bringen kann; in das oberfte Gefchofs dagegen wird das Casino nicht felten verlegt, um dem Saale eine die gewöhnliche Zimmerhöhe überfteigende Höhenabmeffung geben zu können, ohne die Gefchofsintheilung des Gebäudes zu ftören.

### 3) Wafch- und Baderäume; Putzräume.

Weder die Reinigung des Körpers, noch die der Kleidung und der Waffen foll in den Wohnftuben vorgenommen werden. Man hat daher in den Cafernen Wafchräume und Bade-Anftalten zu befchaffen. Die deutchen amtlichen Vorfchriften über Cafernen-Einrichtungen erwähnen zwar der erfteren noch nicht; die Praxis ift jedoch — wie in manchen anderen Stücken — auch in diefer Beziehung über das in den Reglements Geforderte bereits hinausgegangen und hat gefonderte Wafchräume vielfach ausgeführt.

446.  
Wafchräume.

In den neueren fächfifchen Cafernen bemifst man deren Gröfse fo, daß auf jeden hier in Betracht kommenden Mann 0,75 bis 1,00 qm entfallen. Wafchtifch-Einrichtungen, wie fie in Theil III, Band 5 diefes »Handbuches« (Art. 97, S. 78) befchrieben worden find und die hier ganz am Platze wären, hat man der Koften wegen bis jetzt nicht einführen können. Die Wafchräume enthalten nur gewöhnliche Zapfhähne der Hauswasserleitung und Ausgußbecken, fo wie Wafchbecken. Der asphaltirte, mit Gefälle verlegte Fußboden ift mit Entwässerungs-Vorrichtungen verfehen. — Jede Compagnie erhält ihren befonderen Wafchfaal oder auch zwei kleinere Wafch-Local.

Wenn in Oefterreich-Ungarn befondere Wafchräume angelegt werden, fo berechnet man deren Grundflächen mit 0,3 qm für den Kopf. Es ift hier jedoch auch